

1. Allgemeine Angaben

1.1 Die Stadt Schneeberg, Stadtverwaltung beabsichtigt die Durchführung des Straßenbauvorhabens:

Teilausbau der „Unteren Krankenhausstraße“ in 08289 Schneeberg:

- *Ausbauabschnitt 1 (BA1): von Mitte Whs 16 bis zum „Oberen Krankenhausweg“*

- *Ausbauabschnitt 2 (BA2): von der Einmündung „Hinter dem Magazin“ bis in Höhe Anfang Whs 12.*

Der Ausbauabschnitt 1 soll im Kalenderjahr 2025 ausgeführt und fertiggestellt werden.

Der Ausbauabschnitt 2 soll im Kalenderjahr 2026 ausgeführt und fertiggestellt werden.

Die „Untere Krankenhausstraße“ ist eine innerörtliche Erschließungsstraße (*siehe ANLAGE 1 zur Baubeschreibung*).

Die „Untere Krankenhausstraße“ darf in beiden Richtungen befahren werden. Aufgrund der teilweise geringen Fahrbahnbreiten ist abschnittsweise kein Begegnen von Fahrzeugen möglich. Die Ausbaugrenzen sind in den Lageplänen dargestellt (*siehe ANLAGE 2: Seiten 1 und 2 zur Baubeschreibung*).

1.2 Die Ausbaustrecken haben folgende Längen: Ausbauabschnitt 1: ca. 170 m; Ausbauabschnitt 2: ca. 75 m.

Die Querschnittsbreiten bewegen sich zwischen min. ca. 3,00 m (im BA2) und max. ca. 9,00 m (im BA1).

Der Ausbaubereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.835 m².

Die geplante Fahrbahn erhält einen bituminösen Oberbau. Als fahrbahnbegrenzende Bordsteine sind Granitbordsteine B6 vorgesehen. Die geplanten Fußwegflächen erhalten eine Befestigung mit Beton- Rechteckpflaster. Ggf. erforderliche Auspflasterungen im Bereich des Fußweges können mit Granitmosaikpflastersteinen erfolgen. Der Rand- bzw. Reststreifen auf der in Baurichtung gesehen jeweils rechten Querschnittsseite soll eine Deckenbefestigung aus Asphaltbeton erhalten. Alternativ sind Deckenbefestigungen mit Granitpflaster des AG oder auch ungebunden mit Splitt- Sand- Gemisch ausgeschrieben – die Entscheidung trifft letztlich der Auftraggeber. Für die abschnittsweise erforderliche, äußere Begrenzung des Ausbauquerschnittes sollen Betontiefbordsteine verwendet werden. Als ungebundene Tragschicht ist eine Schottertragschicht 0/45 mm vorgesehen. *Die vorbeschriebenen Leistungen sind unter TEIL 02 des Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben (siehe auch Anlage 2 zur Baubeschreibung).*

1.3 Die im Baubereich vorhandenen und durch das Straßenbauvorhaben tangierten Bodenschichten (Auffüllungen und natürlich anstehende Böden) sind nach den im Vorfeld von der Stadt Schneeberg veranlassten Bodenuntersuchungen einschl. Deklarationsanalysen nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nicht verwertbar, da aufgrund des hohen Arsengehaltes im Feststoff bzw. im Feststoff und im Eluat die Grenzwerte der Materialklasse BM-F3/BG-F3 überschritten werden. Auch aus diesem Grund und insbesondere aus Kostengründen soll (nur) ein „Teilausbau“ erfolgen und die Gesamtdicke des im Zuge des hier ausgeschriebenem Straßenbauvorhabens neu herzustellenden Straßenoberbaus auf i.d.R. „nur“ 35 cm beschränkt werden (*siehe auch ANLAGE 2: Seiten 2 und 3 zur Baubeschreibung: Regelquerschnitte*).

Als bituminöser Oberbau sind zunächst eine 10 cm dicke Asphalttragschicht und eine 4 cm dicke Deckschicht aus Asphaltbeton vorgesehen. In Anhängigkeit der auf dem anforderungsgerecht hergestellten und nachverdichteten Planum (UK Straßenoberbau) erreichten und nachgewiesenen Tragfähigkeitswerte (Verformungsmodul EV2, Verhältniswert EV2/EV1) behält sich der Auftraggeber vor, ggf. eine größere Einbaudicke der Asphalttragschicht festzulegen.

Wenn sich im Zuge der Ausführung der Erd- und Aushubarbeiten ungünstige Boden- bzw. Baugrundverhältnisse zeigen bzw. herausstellen und/oder wenn von der Auftraggeberseite so festgelegt bzw. angeordnet, kann stellen- und/oder bereichs- bzw. abschnittsweise ggf. auch eine größere Dicke des vom AN neu herzustellenden Oberbaus im Bereich der Fahrbahn (von bis zu ca. 60 cm) zur Ausführung kommen.

Die entsprechenden Entscheidungen hierüber werden zu gegebener Zeit von der Auftraggeberseite getroffen. Dementsprechend kann es zu „Mengenänderungen“ bzw. „Mengenverschiebungen“ bei einem Teil der ausgeschriebenem LVZ- Positionen - u.a. den Aushub- und Entsorgungspositionen - kommen. Die vom AN angebotenen Einheitspreise für die betreffenden LVZ- Positionen gelten unabhängig von den letztlich zur Ausführung kommenden Mengen.

1.4 Zwischen der Stadt Schneeberg und den am Gesamtbauvorhaben beteiligten Ver- und Entsorgungsunternehmen wurde vereinbart, dass die Ver- und Entsorger die Kosten für den Aufbruch bzw. Ausbau der bestehenden Deckenbefestigung der Verkehrsanlage im Bereich ihrer jeweiligen Leitungs- bzw. Kabelgräben für die Haupt- und die Anschlussleitungen übernehmen. Darüber hinaus übernehmen die beteiligten Ver- und Entsorger die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Herstellung des neu geplanten Oberbaus (bituminöser Oberbau bzw. Pflasterdecke) im Bereich ihrer jeweiligen Leitungs- bzw. Kabelgräben für die Hauptleitungen. Die Kosten des ungebundenen Oberbaus (STS, ggf. FSS) trägt die Stadt Schneeberg.

Dementsprechend werden die Kosten für die entsprechenden Straßenbauarbeiten i.d.R. von den am Gesamtbauvorhaben beteiligten Ver- und Entsorgern bzw. Auftraggebern (ZAST Aue, ZWW Schwarzenberg, Stadtwerke Schneeberg GmbH) jeweils „anteilig“ übernommen. Die Abrechnung dieser Straßenbauarbeiten durch den AN hat dabei nach den Festlegungen bzw. Vorgaben der Stadt Schneeberg (AG TEIL 02 LVZ) bzw. der Bauoberleitung (Straßenbau) zu erfolgen.

Die wesentlichen, von den am Gesamtbauvorhaben beteiligten Ver- und Entsorgern bzw. den beteiligten Auftraggebern zu übernehmenden Teilleistungen (des Straßenbaus) wurden (einschl. der voraussichtlich zu erwartenden Mengenansätze) in die TEILE 03 bis 07 des LVZ aufgenommen bzw. in diesen TEILEN entsprechend berücksichtigt. Wenn Leistungspositionen zur Ausführung kommen bzw. erforderlich werden, die nicht in den TEILEN 03 bis 07 des LVZ berücksichtigt bzw. ausgeschrieben sind, dann sind die betreffenden bzw. "benötigten" Teilleistungen bzw. Leistungspositionen (zunächst) aus dem LVZ TEIL 02: Straßenbauarbeiten für die Abrechnung heranzuziehen. Sofern die betreffende Teilleistung in TEIL 02 LVZ nicht enthalten ist, sind die weiteren TEILE des LVZ heranzuziehen. *Es wird in diesem Zusammenhang auf Punkt 10.13 der (Weiteren) Besonderen Vertragsbedingungen (der Vergabestelle: Stadt Schneeberg) hingewiesen.*

Die vorbeschriebene Verfahrensweise kann ggf. dazu führen, dass es bei einzelnen Teilleistungen bzw. Leistungspositionen zu Änderungen bzw. Verschiebungen der Abrechnungsmengen zwischen den einzelnen TEILEN des LVZ kommt, ohne dass sich die auszuführende Gesamtmenge (z.B. Asphaltdecke) ändert. Der AN kann infolgedessen keine Mehraufwendungen, Erschwernisse oder Behinderungen geltend machen. Die dem AN ggf. entstehenden Mehraufwendungen bei seinem Aufmaß bzw. seiner Abrechnung für die einzelnen Teilbauvorhaben gegenüber den jeweils beteiligten Auftraggebern sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- 1.5 Im Zuge der Straßenbauarbeiten soll auch die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage (im BA1 vollständig und im BA2 teilweise) erneuert werden (*siehe auch Anlage 6 zur Baubeschreibung*). Der AN führt nur die erforderlichen Erd- und Tiefbauarbeiten (und die zugehörigen Straßenbauarbeiten) aus. *Diese Leistungen sind in **TEIL 07** des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt.* Die Kabelverlegung bzw. Kabelbauarbeiten, das Liefern und Versetzen der Mastleuchten und die weiteren erforderlichen bzw. zugehörigen Leistungen werden von den Stadtwerken Schneeberg und/oder von einer gesondert beauftragten Elektro- bzw. Vertragsfirma ausgeführt. Diese von Dritten auszuführenden Leistungen sind vom AN einvernehmlich abzustimmen und in den Bauablauf des AN einzuordnen.
- 1.6 Im Vorfeld bzw. im Zuge der Straßenbauarbeiten beabsichtigen der *Zweckverband Abwasser Schlematal (ZAST) Aue, der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) Schwarzenberg* und die *Stadtwerke Schneeberg GmbH* die Durchführung von Kanal-, Wasserleitungs- und Gasleitungsbauarbeiten sowie die Verlegung von Energieversorgungskabeln (einschl. TK- Leerrohranlagen) und weitere zugehörige Arbeiten im Straßenausbaubereich bzw. im unmittelbaren Umfeld des Bau- bzw. Ausbaubereiches.
 - 1.6.1 Der *Zweckverband Abwasser Schlematal (ZAST)* beabsichtigt die Erneuerung bzw. Neuverlegung je einer Kanalhaltung im BA1 und im BA2 – jeweils in DN/OD 315 PP SN10 einschl. der Erneuerung der bestehenden, aufgebundenen Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich. Zwei bestehende Kontrollschächte sollen rückgebaut und durch neue Bauwerke ersetzt werden. Die beiden zu erneuernden Kanalhaltungen und eine weitere Bestandshaltung (im BA1) werden außer Betrieb genommen und körperlich rückgebaut oder mit Dämmer/Fließbeton verfüllt. Darüber hinaus sollen ca. 6 weitere Grundstücksanschlussleitungen im BA1 erneuert werden. Der AN führt die erforderlichen Kanalbauarbeiten (und die zugehörigen Straßenbauarbeiten) aus. *Die vorbeschriebenen Leistungen sind unter **TEIL 03** des Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben (siehe auch Anlage 3 zur Baubeschreibung).*
 - 1.6.2 Der *Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)* beabsichtigt die Erneuerung bzw. Neuverlegung der Trinkwasserversorgungsleitungen und der Anschlussleitungen in den beiden Ausbauabschnitten. Der AN führt die erforderlichen Wasserleitungsbauarbeiten (und die zugehörigen Straßenbauarbeiten) aus. *Die vorbeschriebenen Leistungen sind unter **TEIL 04** des Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben (siehe auch Anlage 4 zur Baubeschreibung).*
 - 1.6.3 Die *Stadtwerke Schneeberg GmbH (Abteilung Gas)* beabsichtigen die Erneuerung bzw. Neuverlegung der Gasversorgungsleitung und die Erneuerung bzw. Neuverlegung oder Umbindung der Hausanschlussleitungen im BA1 (*siehe auch Anlage 5 zur Baubeschreibung*). Der AN führt nur die erforderlichen Erd- und Tiefbauarbeiten (und die zugehörigen Straßenbauarbeiten) aus. *Diese Leistungen sind unter **TEIL 05** des Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben.* Die Rohrleitungsbau- bzw. Rohrverlegearbeiten selbst und alle zugehörigen Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und werden von einer von den *Stadtwerken Schneeberg GmbH* gesondert beauftragten Fach- bzw. Vertragsfirma ausgeführt. Diese von Dritten auszuführenden Leistungen sind vom AN einvernehmlich abzustimmen und in den Bauablauf des AN einzuordnen.

Planmäßig sind von den *Stadtwerken Schneeberg* zunächst keine Arbeiten im BA2 vorgesehen. Ggf. kann jedoch eine abschnittsweise Tieferlegung und/oder Umverlegung der mit vergleichsweise geringer Überdeckung verlegten Gashauptleitung erforderlich werden. Diese nur im Bedarfsfall zur Ausführung kommenden Leistungen im BA2 sind im LVZ TEIL 05 nicht berücksichtigt. Im Bedarfsfall ist der AN zur Ausführung der notwendig werdenden Erd- und Tiefbauarbeiten verpflichtet, die Vergütung erfolgt dann nach den entsprechenden Positionen unter TEIL 05 LVZ.

- 1.6.4 Die *Stadtwerke Schneeberg GmbH (Abteilung Strom)* beabsichtigen die Neuverlegung (Erdverlegung) eines Niederspannungskabels und die Neuverlegung von Hausanschlusskabeln im BA1 (*siehe auch Anlage 6 zur Baubeschreibung*). Bisher erfolgte die Stromversorgung der Gebäude im BA1 über Freileitung. Die Freileitung einschl. der Freileitungsmasten soll außer Betrieb genommen und rückgebaut werden.

Dies kann jedoch erst erfolgen, wenn das neue Stromkabel und die Hausanschlusskabel verlegt sind und in Betrieb genommen werden können. Dieser Umstand ist bei der Aufstellung des vom AN geschuldeten Baufristenplanes entsprechend zu berücksichtigen.

Planmäßig sind von den *Stadtwerken Schneeberg* zunächst keine Kabelbauarbeiten im BA2 vorgesehen.

Die Firma Kabel- und Medienservice Jungnickel aus Schneeberg beabsichtigt die Verlegung von TK- Leerrohranlagen im BA1. Dabei sollen Leerrohre im Fußweg entlang der Straße verlegt und Normverteilersäulen/-schränke versetzt werden. Davon abgehend sollen Leerrohr- Zuführungen in die beidseitig der Straße anliegenden (Wohn-) Gebäude und ggf. sonstige Flurstücke verlegt werden. Im BA 2 sollen im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich „Untere Krankenhausstraße“ / „Hinter dem Magazin“ / „Alter Mühlberg“ Leerrohre DN 100 verlegt werden (siehe auch Anlage 6 zur Baubeschreibung). Die hierfür erforderlichen (Tiefbau-)Leistungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung - sind jedoch nicht in einem gesonderten TEIL des LVZ erfasst, sondern sind Bestandteil des TEILES 06 LVZ und im TEIL 06 LVZ berücksichtigt.

Der AN führt nur die erforderlichen Erd- und Tiefbauarbeiten (und die zugehörigen Straßenbauarbeiten) aus. Diese Leistungen sind unter **TEIL 06** des Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben. Die Kabelbau- bzw. Kabelverlegearbeiten selbst (einschl. der TK- Leerrohranlagen) sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und werden von den *Stadtwerken Schneeberg GmbH* bzw. von der Firma Kabel- und Medienservice Jungnickel und/oder von gesondert beauftragten Fach- bzw. Vertragsfirmen ausgeführt. Diese von Dritten auszuführenden Leistungen sind vom AN einvernehmlich abzustimmen und in den Bauablauf des AN einzuordnen.

Hinweis der Firma Kabel- und Medienservice Jungnickel:

- Die Leerrohre werden von der Fa. Kabel- und Medienservice Jungnickel bereitgestellt und selbst verbaut.
- Ein weiteres Umverlegen bzw. Bewegen jeglicher Art kann nur durch die Fa. Jungnickel erfolgen.
- Für die Verlegung muss eine Zeit von mindestens 3 Tagen veranschlagt werden.
- Die benötigte Zeit für das Verlegen anderer Medien ist dabei nicht berücksichtigt.

- 1.7 Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zunächst vorgesehene und im Leistungsverzeichnis bzw. den Vergabeunterlagen berücksichtigte Umfang der von den örtlich zuständigen Ver- und Entsorgern beabsichtigten Leistungen im Zuge der Bauausführung ändern kann. So können im Zuge der Straßenbauarbeiten bzw. im Zuge der Ausführung des Gesamtbauvorhabens ggf. weitere Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden (bzw. werden müssen) bzw. weitere Versorgungsunternehmen Arbeiten an ihren Versorgungsnetzen ausführen (bzw. ausführen müssen) bzw. Umverlegungen / Tieferlegungen / Erneuerungen erforderlich werden. So kann beispielsweise in beiden Ausbauabschnitten eine abschnittsweise Umverlegung bzw. Tieferlegung der bestehenden Telekomkabel erforderlich werden.

Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses. Diese ggf. von Dritten bzw. von gesondert beauftragten Firmen auszuführenden Leistungen sind einvernehmlich abzustimmen und in den Bauablauf des AN einzuordnen.

1.7.1 *Weitergehende Leistungen im Bereich des "Neuen Mühlberges":*

In dem an den BA1 angrenzenden "Neuen Mühlberg" sind - über die in den vorliegenden Vergabeunterlagen enthaltenen Leistungen hinaus - weitergehende Arbeiten vorgesehen. Im "Neuen Mühlberg" sollen weitere Gasleitungs- sowie Kabelbauarbeiten (Niederspannung, TK- Leerrohranlagen, Straßenbeleuchtung) ausgeführt werden. Diese weitergehenden Leistungen im "Neuen Mühlberg" sind nicht Bestandteil der vorliegenden Vergabeunterlagen. Ggf. kann auftraggeberseitig jedoch die Entscheidung getroffen werden und/oder es erforderlich werden, dass diese Leistungen im Rahmen der hier ausgeschriebenen Leistungen bzw. im Zuge der Bauausführung im BA1 ganz oder teilweise auszuführen sind bzw. ausgeführt werden müssen. Dies hängt u.a. auch vom jeweils erzielten Baufortschritt und ggf. sich ergebenden zeitlichen Reserven ab. Die weitergehenden Leistungen im Bereich des "Neuen Mühlberges" müssen spätestens im Kalenderjahr 2026 ausgeführt werden - entweder im Rahmen des hier ausgeschriebenen Bauvorhabens (Auftrags- bzw. Umfangserweiterung) oder ggf. auch als getrenntes Vorhaben. Im Falle einer Ausführung der vorbeschriebenen weitergehenden Leistungen im Bereich des "Neuen Mühlberges" im Zuge des hier ausgeschriebenen Bauvorhabens ist der AN zur Ausführung der jeweils notwendigen Erd- und Tiefbauarbeiten (einschl. der zugehörigen Straßenbauarbeiten) verpflichtet, die Vergütung erfolgt nach den entsprechenden Positionen unter den TEILEN 05, 06 und 07 LVZ ("Mehrmengen"). Die Rohrleitungs- und Kabelbauarbeiten und ggf. sonstige zugehörige Leistungen werden durch die *Stadtwerke Schneeberg*, die Fa. Jungnickel und/oder durch gesondert beauftragte Fach- bzw. Vertragsfirmen ausgeführt. Einen Anspruch auf Ausführung der weitergehenden Leistungen im Bereich des "Neuen Mühlberges" hat der AN jedoch nicht.

- 1.7.2 Sofern vom Umfang her relevant, wird der Einfluss bzw. werden die Auswirkungen etwaiger vom AN auszuführender zusätzlicher Leistungen auf die vertragliche Bauzeit entsprechend berücksichtigt und die Ausführungsfrist in angemessenem Umfang verlängert.

- 1.7.3 Im Übrigen wird auf die Leistungsbeschreibung zu der LVZ- Position: 01.01.0110 hingewiesen. Die dem AN entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse, die sich aus der Verlegung bzw. Mitverlegung von Versorgungsleitungen im gesamten Bau- bzw. Ausbaubereich durch gesondert beauftragte Dritte bzw. Fremdfirmen ergeben, sind einzurechnen und mit der Vergütung nach der LVZ- Position: 01.01.0110 vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.

- 1.8 Ausdrücklich hingewiesen wird auf die örtlichen Gegebenheiten im Bereich des BA2. Hier bestehen - insbesondere im Teilabschnitt von Profil P3 bis Profil P8 über eine Länge von ca. 50 Metern sowie im Bereich der zwischen der bestehenden Stützmauer und dem Gebäude Whs 8 gelegenen Verkehrsfläche (etwa in Höhe der Profile P6 bis P8) - beengte und schwierige Verhältnisse für die Bauausführung. Mit der Vergütung nach der LVZ- Pos.: 01.01.0140 sind die dem AN entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse, die sich für den AN bei der Ausführung der beauftragten bzw. hier ausgeschriebenen Gesamtleistung infolge der örtlichen Gegebenheiten im Bereich des BA 2 ergeben, vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die in TEIL 03 LVZ: Kanalbauarbeiten enthaltenen Positionen: 03.06.0010 und 03.06.0020 hingewiesen. Mit der Vergütung nach diesen Positionen sind die dem AN entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse für das ersatzweise Neuversetzen des Kontrollschachtes M18UK_05.00N bzw. für die ersatzweise Neuverlegung der Kanalhaltung M18UK_04.00 - M18UK_05.00N vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.

- 1.9 **Das Leistungsverzeichnis wurde wie folgt gegliedert:**

TEIL 01: Leistungen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens

TEIL 02: Straßenbauarbeiten

TEIL 03: Kanalbauarbeiten

TEIL 04: Wasserleitungsbauarbeiten

TEIL 05: Gasleitungsbauarbeiten: Erd- und Tiefbauarbeiten

TEIL 06: Energieversorgungskabel: Erd- und Tiefbauarbeiten

TEIL 07: Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarbeiten.

Unter Federführung der Stadt Schneeberg, Stadtverwaltung als Vergabestelle und Auftraggeber für die unter den TEILEN 02 und 07 des Leistungsverzeichnisses ausgeschriebenen Leistungen beabsichtigen der Zweckverband Abwasser Schlematal, der Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge und die Stadtwerke Schneeberg GmbH die Durchführung des Gesamtbauvorhabens: Teilausbau der „Unteren Krankenhausstraße“ (BA1 und BA 2) in Schneeberg. Der wesentliche Umfang der insgesamt geplanten Bauleistungen kann den der Baubeschreibung beigefügten Anlagen 2 bis 6 entnommen werden.

Die ausgeschriebenen Leistungen (Teile 01 bis 07) werden als „Gesamtleistung“ vergeben, eine Vergabe nach Losen (oder „TEILEN“) ist ausgeschlossen. Der Vergabebeschluss erfolgt durch den Stadtrat (oder ggf. einen beauftragten Ausschuss) der Stadt Schneeberg. Die Aufträge für die unter den einzelnen Teilen ausgeschriebenen Leistungen werden danach „getrennt“ durch die Stadt Schneeberg, den ZAST, den ZWW und die Stadtwerke Schneeberg erteilt. Im Übrigen wird auf Punkt 10.3 der (Weiteren) Besonderen Vertragsbedingungen der Vergabestelle (Stadt Schneeberg) hingewiesen.

- 1.10 Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Gesamtbauvorhaben vom Landesamt für Archäologie Dresden begleitet wird, da sich das Bauvorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich befindet und die Vermutung besteht, dass im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten sowie ggf. sonstigen Tiefbauarbeiten mit Eingriffen in den Baugrund ggf. archäologische Kulturdenkmale freigelegt bzw. aufgedeckt bzw. tangiert werden können. Im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten können archäologische Untersuchungen notwendig werden. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Zeitweise kann ggf. auch eine permanente visuelle Überwachung und Kontrolle der Erd- und Aushubarbeiten des AN durch Mitarbeiter (z.B. Grabungstechniker) des Archäologischen Landesamtes erfolgen.

Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zum Baubereich und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die Verantwortlichen und ggf. vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Landesamtes für Archäologie Dresden haben Verantwort- und Anordnungsbefugnis gegenüber dem AN sowie gegenüber den ggf. im Auftrag des AN im Baubereich tätigen Nachunternehmern. Den Weisungen und Anordnungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Landesamtes (z.B. Grabungstechniker usw.) - insbesondere zur befristeten bzw. vorübergehenden Einstellung der Tiefbauarbeiten und zur möglichen Wiederaufnahme der Tiefbauarbeiten - ist Folge zu leisten. Bei Unstimmigkeiten sind der bzw. die beteiligten Auftraggeber und die Bauoberleitung / Bauüberwachung (Straßenbau) zu informieren bzw. hinzuzuziehen.

Alle mit „Bodeneingriffen“ verbundenen Arbeiten sind vom AN mit dem (der) vom Landesamt für Archäologie örtlich eingesetzten, verantwortlichen Grabungstechniker(in) zeit- und arbeitstechnisch exakt abzustimmen. Bei Erfordernis sind die vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Landesamtes vom AN zu unterstützen. Die dem AN hierfür entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird besonders hingewiesen. Im Übrigen wird auf die Leistungsbeschreibungen zu den LVZ- Pos.: 01.01.0150 und 01.01.0160 hingewiesen. In diesen Positionen sind Regelungen zur Verfahrensweise und ggf. Vergütung für den Fall getroffen und festgelegt, dass der AN durch archäologische Untersuchungen und/oder Grabungen im Baubereich behindert wird.

- 1.11 Schließlich wird der AN darauf hingewiesen, das sich innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Bau- bzw. Ausbaubereiches nach den dem *Sächsischen Oberbergamt Freiberg* bekannten Unterlagen stillgelegte bergbauliche Anlagen befinden. Darüber hinaus muss mit dem Vorhandensein weiterer unbekannter tagesnaher Grubenbaue gerechnet werden. *Weitere Angaben können den Leistungsbeschrieben zu den LVZ- Positionen 01.01.0170 und 01.01.0180 entnommen werden.* Die Verfahrensweise beim Antreffen von Spuren alten Bergbaus im Zuge der Bauausführung durch den AN kann in den Leistungsbeschrieben zu den vorgenannten Positionen nachgelesen werden. Auf die Meldepflicht beim Antreffen von Spuren alten Bergbaus und/oder Arbeiten an bergbaulichen Anlagen und/oder Schadenereignissen durch bergbauliche Anlagen gemäß § 5 SächsHohlrVO wird besonders hingewiesen. In den LVZ- Positionen 01.01.0170 und 01.01.0180 sind Regelungen zur Verfahrensweise und ggf. Vergütung für den Fall getroffen und festgelegt, dass der AN durch laufende Untersuchungen oder Erkundungs- und/oder Verwahrungsarbeiten bzw. bautechnische Sicherungsmaßnahmen durch Dritte im Baubereich behindert wird.
- 1.12 Abschließend wird auf weitere Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Baubereiches hingewiesen:
- Derzeit wird die bestehende Gasleitung in der „Unteren Krankenhausstraße“ im Teilstück von der „Forststraße“ bis in Höhe des geplanten Bauendes Ausbauabschnitt 1 (*siehe Anlage 1 und Anlage 2, Seite 1 zur Baubeschreibung*) i.A. der *Stadtwerke Schneeberg GmbH* ausgewechselt bzw. erneuert. Die Rohrleitungsbauarbeiten sollen bis zum geplanten Baubeginn (am 15.07.2025) abgeschlossen sein.
 - An dem zwischen „Magazinstraße“ bzw. Bundesstraße B93 und der Straße „Hinter dem Magazin“ gelegenen Gebäudekomplex auf dem Flurstück- Nr. 786 (*siehe Anlage 1 zur Baubeschreibung*) sollen im laufenden Kalenderjahr (und damit auch während der Bauausführung der hier ausgeschriebenen Leistungen) Sicherungsarbeiten größeren Umfangs ausgeführt werden. Infolgedessen kann es zu Einschränkungen bei der Benutzbarkeit bzw. Befahrbarkeit der „Magazinstraße“ und der Straße „Hinter dem Magazin“ kommen (u.a. Einrüstung Gebäude, Einsatz Hubsteiger/Hubarbeitsbühnen, Ausführung von Bauleistungen an den straßenzugewandten Gebäudefassaden usw.). Wenn der AN diese Straßen als Baustellenzufahrten benötigt bzw. benutzen möchte, hat er sich eigenverantwortlich im erforderlichen Umfang mit den an der Gebäudesicherung beteiligten Drittfirmen abzustimmen. Eine gesonderte Vergütung für ggf. entstehende Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen erfolgt nicht.
- Hingewiesen wird außerdem auf die derzeit laufenden und andauernden Baumaßnahmen im Bereich der Bundesstraße B 169 - Ortsausgang Schneeberg in Richtung Bad Schlema. Derzeit ist eine Regelung mit wechselseitigem Einrichtungsverkehr und Ampelregelung eingerichtet.
- 1.13 *Weitere Angaben und Informationen zu der hier ausgeschriebenen Gesamtleistung und zu den auszuführenden Bauleistungen können auch den der Baubeschreibung als Anlagen 1 bis 6 beigefügten Planunterlagen entnommen werden. Die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten können der der Baubeschreibung beigefügten Anlage 8: Fotodokumentation: Bestandsdokumentation: Ausbauabschnitte 1 und 2 entnommen werden.*

2. Lage der Baustelle

Landkreis Erzgebirgskreis, 08289 Schneeberg: „Untere Krankenhausstraße“.
Die Lage der Baustelle in der Stadt Schneeberg und die Zufahrten zur Baustelle können der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte entnommen werden.

3. Zuständige Agentur für Arbeit

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen, Agentur für Arbeit Annaberg- Buchholz
Paulus- Jenisius- Straße 43, 09456 Annaberg- Buchholz
Telefon: 0800 / 4 5555 00 bzw. 03733 / 133-0, Fax: 03733 / 133-6133
e- Mail: Annaberg-Buchholz@arbeitsagentur.de.

4. Verkehrliche Erschließung der Baustelle

Die Stadt Schneeberg ist über die Bundesstraßen B 169 (Chemnitz- Stollberg- Aue- Schneeberg- Rodewisch- Auerbach- Plauen) und B 93 (Zwickau- Schneeberg) an das Fernstraßennetz angeschlossen.
Die Bundesstraße B 93 mündet in der Ortslage Schneeberg in die Bundesstraße B 169 ein.

Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle bzw. zum Ausbaubereich (*siehe auch Anlage 1 zur Baubeschreibung*):

- Etwa 0,5 km vom Einmündungsbereich der B 93 in die B 169 entfernt, zweigt die Anliegerstraße „Hinter dem Magazin“ von der (in Richtung Zwickau weiterführenden) B 93 ab. Wenn man in die Straße „Hinter dem Magazin“ einbiegt, erreicht man nach ca. 150 m den Kreuzungsbereich „Untere Krankenhausstraße“ / „Hinter dem Magazin“ / „Alter Mühlberg“ und damit den Bauanfang des BA2.
- Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit besteht über die (weitgehend parallel zur B 169 verlaufende) Ortsstraße „Karlsbader Straße“, die die B 93 mit der B 169 verbindet und im Schneeberger Ortsteil Neustädtel in die B 169 einmündet. Etwa auf halber Strecke zwischen B 93 und B 169 zweigt die in Richtung des Schneeberger Ortsteiles Lindenau führende „Forststraße“ ab. Wenn man in die „Forststraße“ einbiegt, erreicht man nach wenigen Metern die spitzwinklig nach rechts abzweigende „Untere Krankenhausstraße“. Wenn man in diese Straße abbiegt, erreicht man nach etwa 200 m das Bauende des BA1. Dieser Straßenabschnitt weist eine geringe Fahrbahnbreite auf, es ist abschnittsweise kein Begegnen von Fahrzeugen möglich.

- Eine weitere, allerdings für den Baustellenverkehr des AN auch nur eingeschränkt nutzbare Zufahrtsmöglichkeit besteht über den, am Bauende BA1 beginnenden „Oberen Krankenhausweg“, der im weiteren Verlauf dann als „Obere Krankenhausstraße“ bis zur Bundesstraße B 93 verläuft. Die Entfernung vom Bauende BA1 bis zur B 93 beträgt etwa 1 km. Diese Straßenverbindung weist eine geringe Fahrbahnbreite auf, es ist weitgehend kein Begegnen von Fahrzeugen möglich. Vom „Oberen Krankenhausweg“ zweigen der bis zum Bauanfang BA1 führende „Neue Mühlberg“ und der bis zum Bauanfang BA2 führende „Alte Mühlberg“ ab.

WICHTIGE HINWEISE:

- Der Bieter bzw. AN hat sich eigenverantwortlich über die Nutzbarkeit der für ihn relevanten bzw. der von ihm vorgesehenen Straßenverbindungen (bis zum Baubereich) bei den zuständigen Stellen zu informieren.
- Der Bieter bzw. AN hat die ihm ggf. entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass der AN für seine Zufahrt zur Baustelle ggf. Umleitungsstrecken und damit Umwege in Kauf nehmen muss, in die EP einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Im Ausbaubereich - insbesondere im Ausbauabschnitt 2, in allen angrenzenden Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen und in allen Zufahrtsstraßen einschl. der tangierten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche bestehen eingeschränkte bzw. beengte - teilweise auch äußerst beengte - Verhältnisse für die Bauausführung und den Baustellenverkehr des AN, insbesondere eingeschränkte Fahrbahn- bzw. nutzbare Querschnittsbreiten (kein Begegnungsverkehr möglich bzw. nur im Bereich von Aufweitungen, Einmündungen, größeren Einfahrten usw.; Begegnen von Baustellenfahrzeugen, z.B. LKW/LKW kaum oder nicht möglich) und enge bzw. kleine (bzw. spitzwinklige) Einmündungs- und Kurvenradien usw. Infolgedessen ergeben sich erschwerte Bedingungen für den Baustellenverkehr für die bzw. bei der Zufahrt zum Baubereich.

Die Zufahrt zur Baustelle ist für den „üblichen“ Baustellenverkehr bzw. Baufahrzeuge - ggf. mit Einschränkungen - möglich. Für größere Baufahrzeuge bzw. schweren Baustellenverkehr (z.B. 3- Achser- LKW, 4- Achser- LKW, Hängerzug, Sattelzug, Tieflader, Autokran, Straßenfertiger usw.) sind die bestehenden Zufahrten zum Baubereich problematisch und teilweise nicht geeignet bzw. ist eine Zufahrt ggf. nicht möglich. Innerhalb der Ausbaustrecken in der „Unteren Krankenhausstraße“ gibt es keine Wendemöglichkeiten für den Baustellenverkehr.

Infolge der beengten Zufahrtsmöglichkeiten zum Baubereich und den eingeschränkten und beengten Platzverhältnissen im Baubereich selbst ist der Einsatz von geeigneten (bzw. beengten) örtlichen Gegebenheiten angepassten Baugeräten, Baumaschinen, Lastkraftwagen bzw. Transportmitteln und sonstigen Baufahrzeugen einzuplanen und einzukalkulieren.

Weitere Informationen können der - der Baubeschreibung als Anlage 1 beigefügten - Übersichtskarte und der als Anlage 8 beigefügten Fotodokumentation: Bestandsdokumentation: Ausbauabschnitte 1 und 2 entnommen werden. Dem Bewerber bzw. Bieter wird eine Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse empfohlen.

Anmerkung zum „Rückwärtsfahren“:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rückwärtsfahren grundsätzlich nur mit Einweisung des LKW- Fahrers durch einen gesonderten Einweiser zulässig ist. Rückwärtsfahren ohne Einweiser ist generell untersagt. Der Einweiser muss die nötigen Kenntnisse und entsprechende Erfahrung besitzen sowie die Sicherheitsregeln beim Einweisen kennen. Der Einweiser hat eine Warnweste zu tragen. Fahrer und Einweiser haben sich strikt an die geltenden einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu halten (u.a. StVO, VBG 12, Bestimmungen der Berufsgenossenschaften). Die dem AN entstehenden Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

5. Verkehrsabwicklung, insbesondere im Baustellenbereich

- 5.1 Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- 5.2
 - Im Bereich der bestehenden Straßen / Gassen / Wege sind die Bauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Anlieger- und Versorgungsverkehrs durchzuführen.
 - Die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Anliegergrundstücken, insbesondere auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, sind jederzeit in erforderlichem Umfang, verkehrssicher begehbar bzw. benutzbar, zu gewährleisten.
 - Der AN hat im Bereich des Ausbauabschnittes 1 sicherzustellen, dass der Fußgängerverkehr die gesamte Ausbaustrecke in Längsrichtung begehen kann. Zu diesem Zweck ist ein in Längsrichtung durchgehender Fußweg bzw. fußläufig begehbarer Streifen ausreichender Breite bereitzustellen, verkehrssicher begehbar zu unterhalten, nach Erfordernis (ggf. mehrfach) umzuverlegen, im erforderlichen Umfang zu sichern und (sofern erforderlich) wieder rückzubauen. Ausführung in Abstimmung mit dem städtischen Bau- und Ordnungsamt.

Dem AN entstehende Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- 5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der verantwortliche Bauleiter / Polier mit Angabe seines Namens und seiner Telefonnummer, unter der er tagsüber zu erreichen ist, bei allen den von der Baumaßnahme betroffenen Anliegern vorzustellen.
- 5.4 **Hinweise auf Bestimmungen für Baustellenbeschilderung:**
 - Die Einrichtung und Absicherung von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum hat nach § 45 Absatz 6 StVO und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

- Das Absperren und Kennzeichnen der Baustellen sowie das Kennzeichnen der gesperrten Straßen und Umleitungen ist nach Weisung des zuständigen Straßenbaulastträgers / Verkehrsamtes durchzuführen.
- Absperrungen und Kennzeichnungen dürfen erst nach Zustimmung des AG entfernt werden.

- 5.5 Die verkehrsrechtlichen Belange sind vom AN mit den (jeweils) zuständigen Verkehrsämtern bzw. Stellen zu klären. Unabhängig davon sind der Anlieger- und Versorgungsverkehr sowie Zufahrten für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge vom AN zu gewährleisten und sicherzustellen. Der Bieter / Auftragnehmer hat alle ihm entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

6. Hinweise und Festlegungen zur Bauausführung und Abrechnung

- 6.1 Im Zuge des hier ausgeschriebenen Gesamtbauvorhabens: *Teilausbau der „Unteren Krankenhausstraße“ in Schneeberg: Ausbauabschnitte 1 und 2* sind im Wesentlichen die unter *Gliederungspunkt 1* beschriebenen Leistungen auszuführen. *Weitere Einzelheiten können den beiliegenden Planunterlagen (Anlagen 2 bis 6) entnommen werden.*
- 6.2 Die den Leistungsumfang bestimmenden "wesentlichen" auszuführenden Hauptleistungen können der Auftragsbekanntmachung (Bekanntmachung: Art und Umfang der Leistungen) entnommen werden.
- 6.3 *Ausführung von Kanal- und Druckrohrleitungsbauarbeiten (Trinkwasser und Gas) im Bereich des Straßenausbaus:*

Im Bereich des Straßenausbaus können die Kanal- und Druckrohrleitungsbauarbeiten wie nachfolgend aufgeführt ausgeführt werden:

- Aufbruch bzw. Ausbau der Straßenbefestigung bzw. Deckenbefestigung im Bereich der Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl.;
- Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. herstellen;
- Kanalhaltungen, (Druck-)Rohrleitungen, Anschlussleitungen verlegen;
- Material für die Leitungszone liefern und einbauen;
- Leitungsgraben-, Baugruben- und Kopfloch- Verfüllung (ab OK Leitungszone) bis UK Straßenoberbau mit geeignetem Boden (sofern geeignet - z.B. mit dem zuvor örtlich ausgebauten Boden) bzw. nach Forderung oder Festlegung des AG mit ungebundenem Tragschichtmaterial herstellen;
- Leitungsgraben-, Baugruben- und Kopfloch- Verfüllung ab UK Straßenoberbau bis auf OK Fahrbahn (ggf. mit dem zuvor örtlich ausgebauten Boden/Erdstoff oder nach Forderung bzw. Festlegung des AG mit geeignetem, vom AN zu lieferndem Material) herstellen - die Oberfläche der Leitungsgraben-, Baugruben- und Kopfloch- Verfüllung muss verkehrssicher befahrbar sein (!);
- anschließend bzw. nachfolgend (ggf. abschnittsweise) Straßenbauarbeiten - beginnend mit dem Aufbruch bzw. Ausbau der (restlichen) Straßenbefestigung bzw. Deckenbefestigung und dem (flächenhaften) Aushub des Straßenkoffers (für die Herstellung des Straßenoberbaus).

Sofern der AN die Kanal- und/oder Druckrohrleitungsbauarbeiten zeitlich vor den Straßenbauarbeiten ausführt, d.h. die Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. für Abwasser, Trinkwasser und Gas zeitlich vor dem flächenhaften Aushub für den Straßenkoffer aushebt und nach der Verlegung der Abwasser- und/oder Trinkwasser- bzw. Gasleitungen die Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. wieder bis auf OK (bestehende) Fahrbahn verfüllt, wird diese temporäre bzw. zwischenzeitliche Verfüllung der Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. auch nach den einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet. Frostschutzmaterial oder sonstiges Tragschichtmaterial bzw. klassifiziertes Material wird - sofern von den beteiligten Auftraggebern nicht besonders ausgeschrieben und/oder gefordert bzw. festgelegt - nicht vergütet, da die Verfüllmassen im Zuge der Auskofferungsarbeiten für die Herstellung des Straßenoberbaus wieder ausgebaut werden.

Eine Vergütung für die vorbeschriebene „vorläufige Wiederverfüllung“ der Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. erfolgt jedoch ausdrücklich nur dann, wenn die Kanal- und/oder Druckrohrleitungsbauarbeiten (einschl. der Wiederverfüllung der Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl.) zeitlich vor dem flächenhaften Aushub für den Straßenkoffer ausgeführt werden. Wenn der AN die Kanal- und/oder Druckrohrleitungsbauarbeiten erst nach dem flächenhaften Aushub des Straßenkoffers ausführt und die Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. damit erst ab OK planmäßigem (Straßenbau-)Planum aushebt und bis auf OK planmäßiges (Straßenbau-)Planum wiederverfüllt, erfolgt keine Vergütung, da keine „vorläufige Wiederverfüllung“ der Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. ausgeführt wird.

Sofern von den beteiligten Auftraggebern keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gelten vorstehende Festlegungen (für die Vergütung) sinngemäß auch für Anschlussleitungen im Zuge von Kanalbau- und sonstigen (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten.

Vorstehende Festlegungen (für die Vergütung) gelten jedoch *ausdrücklich nicht*:

- für die Ausführung von Anschlussleitungen im Zuge der Errichtung bzw. Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen und für die Herstellung von Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) aller Art, die unter TEIL 02 des LVZ erfasst und ausgeschrieben sind sowie
- für die Herstellung bzw. Ausführung von Gräben/Gruben aller Art für Kabel und/oder Leerrohranlagen und dgl., die unter den TEILEN 06 und 07 des LVZ erfasst und ausgeschrieben sind.

Die Vergütung der Herstellung bzw. Verfüllung derartiger Leitungsgräben, Baugruben/Kopflöcher und dgl. sowie Kabelgräben und -gruben aller Art erfolgt hier *grundsätzlich* ab OK planmäßigem (Straßenbau-)Planum bzw. bis auf OK planmäßiges (Straßenbau-)Planum.

7. **Boden- und Baugrundverhältnisse**

7.1 **Homogenbereiche gemäß ATV DIN 18300:**

Der Boden im Straßenausbaubereich wird folgenden Homogenbereichen zugeordnet
(Grundlage: *Baugrundgutachten der artec umweltpraxis GmbH Löbnitz vom 29.01.2025*):

- HOMOGENBEREICH A:** **Bodenschicht: Auffüllung 1 (ungebundene Tragschicht)**
- Umfasst die unter der Versiegelung anstehenden Auffüllungen, die sich aus einem schluffigen, mittelgrusigen Grus- Sandgemisch zusammensetzen.
 - Die Farbe des Horizontes ist dunkelgrau bis schwarzgrau mit lockeren Lagerungsverhältnissen.
 - Schichtstärke / Schichtdicke:
 - min. ca. 0,10 m
 - max. ca. 0,35 m.
 - Bodengruppen DIN 18196:
 - GU*, GU
 - Anteil Steine und Blöcke: < 30%
 - Wichte: 20 - 22,5 kN/m³
 - Wichte unter Wasser: 10,5 - 13 kN/m³
 - Reibungswinkel: 28 - 35 Grad
 - Lagerungsdichte: locker
 - Mittl. Steifemodul E_s: 0 - 5 MN/m²
 - Durchlässigkeitsbeiwert: 10⁻⁵ bis 10⁻¹¹
 - Untersuchung mit Zuordnung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV):
 - Boden nicht verwertbar
 - Grenzwerte der Materialklasse BM-F3 für Arsen im Feststoff und im Eluat überschritten
 - Hinweis: *Einstufung der Bodenschicht: Auffüllung 1: Ungebundene Tragschicht gemäß ATV DIN 18300 (September 2012) Abschnitt 2.3: Bodenklasse 3.*
- HOMOGENBEREICH B:** **Bodenschicht: Auffüllung 2**
- Beinhaltet das unter der Auffüllung 1 liegende, fein-bis mittelgrusige, oft mittelsandige Schluff- Grusgemisch.
 - Vereinzelt finden sich in dieser Schicht geringe Mengen Bauschutt.
 - Diese Schicht zeigt überwiegend dunkelbraune bis dunkelgraue Färbungen mit vorwiegend halbfester bis fester Konsistenz und, für nichtbindige Bereiche, lockere bis mitteldichte Lagerungsverhältnisse.
 - Schichtstärke / Schichtdicke:
 - min. ca. 1,65 m
 - max. ca. 3,45 m.
 - Bodengruppen DIN 18196:
 - UL, SW, GU
 - Anteil Steine und Blöcke: < 30%
 - Wichte: 17,5 - 21 kN/m³
 - Wichte unter Wasser: 9,5 - 11 kN/m³
 - Reibungswinkel: 28 - 35 Grad
 - Konsistenz: weich bis fest
 - Lagerungsdichte: locker – mittel
 - Mittl. Steifemodul E_s: 10 - 15 MN/m²
 - Durchlässigkeitsbeiwert: 5 x 10⁻⁴ bis 10⁻⁸
 - Untersuchung mit Zuordnung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV):
 - Boden nicht verwertbar
 - Grenzwerte der Materialklasse BM-F3 für Arsen im Feststoff und im Eluat überschritten
 - Hinweis: *Einstufung der Bodenschicht: Auffüllung 2 gemäß ATV DIN 18300 (September 2012) Abschnitt 2.3: Bodenklasse 4.*
- HOMOGENBEREICH C:** **Bodenschicht: Natürliches Material: Schluff- Sandgemisch**
- Beschreibt das im Liegenden der Auffüllung 2 erbohrte, überwiegend feingrusige, schwach tonige Schluff- Sandgemisch.
 - Diese Schicht besitzt dunkelgraue bis graubraune Färbungen mit meist fester Konsistenz und, für nichtbindige Bereiche, mitteldichten bis dichten Lagerungsverhältnissen.

- Schichtstärke / Schichtdicke: (an Sondierpunkten)
- Bodengruppen DIN 18196:
 - Boden des Homogenbereiches C wurde an allen Sondierpunkten angetroffen.
 - Die durchgeführten Sondierungen wurden bis in Tiefen zwischen min. 2,40 m und max. 4,00 m abgeteuft.
 - SW, GU, UL, UM
 - Anteil Steine und Blöcke: < 30%
 - Wichte: 18 - 21 kN/m³
 - Wichte unter Wasser: 10 - 12 kN/m³
 - Reibungswinkel: 33 - 41 Grad
 - Konsistenz: halbfest - fest
 - Lagerungsdichte: locker - dicht
 - Mittl. Steifemodul E_s: 15 - 30 MN/m²
 - Durchlässigkeitsbeiwert: 5 x 10⁻⁴ bis 10⁻⁹
- Untersuchung mit Zuordnung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV):
 - Boden nicht verwertbar
 - Grenzwerte der Materialklasse BM-F3 für Arsen im Feststoff überschritten
- Hinweis: *Einstufung der Bodenschicht: Schluff- Sandgemisch gemäß ATV DIN 18300 (September 2012) Abschnitt 2.3: Bodenklassen: 3 bis 4.*

Wichtiger Hinweis:

Die Homogenbereiche A, B und C werden wegen (für Erdarbeiten) vergleichbarer Eigenschaften ausschreibungs- und abrechnungstechnisch zusammengefasst.

- 7.2 Auftraggeberseitig wurden Deklarationsanalysen für die tangierten Böden im Ausbaubereich mit Zuordnung zu den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) veranlasst.
Bezug: *Baugrundgutachten der artec umweltpraxis GmbH Lößnitz vom 29.01.2025.*
Die Untersuchungsergebnisse bzw. Deklarationsanalysen wurden der Baubeschreibung als Anlage 7 beigelegt.

- 7.3 *Tragfähigkeit des Erdplanums bzw. des planmäßigen (Straßenbau-)Planums im Ausbaubereich:*

Grundsätzlich ist das Planum vor Wasseraufnahme und Durchfeuchtung zu schützen.
Die dem AN hierfür entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen.

Der erreichbare EV2 - Wert wird zum Zeitpunkt der Herstellung des Planums vor Ort mittels Lastplattendruckversuchen ermittelt. Wenn der geforderte Verformungsmodul EV2 von 45 MN/m² auf dem anstehenden Boden (Erdplanum oder sonstiges planmäßiges Planum) - auch bei ordnungsgemäßer und fachgerechter Bauausführung nicht erreicht werden kann, dann *kann* auftraggeberseitig ggf. der Einbau einer bewehrten Tragschicht – d.h. die Verlegung eines zweiaxial gestreckten Geogitters für den Einsatz als Tragschichtbewehrung – festgelegt bzw. angeordnet werden. In diesem Fall können - nach gesonderter Festlegung des AG – entweder eine Kombinationsmatte aus biegesteifem, knotenfestem Geogitter und eingeschweißtem Trennvliesstoff oder ggf. auch „nur“ ein Geogitter zum Einsatz kommen. Die Verlegung der Matte erfolgt auf dem Planum. Die letztlich zur Ausführung kommenden Flächen werden in diesem Fall vom AG bzw. der BÜ (Straßenbau) örtlich festgelegt.

Der vorgesehene Oberbau (ggf. einschl. Bewehrungsmatte) wird in einer von der BÜ (Straßenbau) festgelegten Teilfläche von ca. 5,0 x 5,0 m *vorab* hergestellt. Nach mind. 24 h Standzeit werden der Verformungsmodul EV2 auf der Schottertragschicht (bzw. ggf. auf der Frostschuttschicht) ermittelt und - falls erforderlich - weitere (zusätzliche oder alternative) Maßnahmen durch den AG bzw. die BÜ festgelegt. Der Mehraufwand für die Herstellung der „Probefläche“ ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Als weitere (zusätzliche oder alternative) Maßnahme wäre z.B. der Einbau der Schottertragschicht mit größerer Einbaudicke (verbunden mit Mehraushub) denkbar. Die Entscheidung über Art und Umfang ggf. erforderlicher weitergehender Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit trifft die BÜ (Straßenbau) in Abstimmung mit dem AG (Straßenbau) nach Durchführung der Lastplattendruckversuche.

- 7.4 Insbesondere beim Leitungsgraben- und Baugrubenaushub muss stellenweise mit dem Auftreten von Fels (Bodenklassen 6 und 7) bzw. ggf. Blöcken gerechnet werden. Außerdem kann unter Umständen Hang- und Schichtenwasser bzw. hypodermisch abfließendes Wasser oder auch Wasser aus alten bergbaulichen Anlagen auftreten bzw. angetroffen werden.

8. Termine / Ausführungsfristen

- 8.1 **Die geplante Bauzeit bzw. Bauausführung erstreckt sich über zwei Jahresscheiben:**

- **Baubeginn 2025:** 15.07.2025 → **Vertragsfrist !**
- **Fertigstellung aller beauftragten Bauleistungen im Ausbauabschnitt 1: bis zum 28.11.2025** → **Vertragsfrist !**
- Unterbrechung der Bauausführung: voraussichtlich vom 29.11.2025 bis zum 01.03.2026
- **Baubeginn 2026:** 02.03.2026 → **Vertragsfrist !**
- **Fertigstellung Ausbauabschnitt 2 / Gesamtfertigstellungstermin:** 12.06.2026 → **Vertragsfrist !**

Der AN hat sich rechtzeitig um die erforderlichen Schachtgenehmigungen, VAO usw. zu kümmern.

- 8.2 Die Vergabestelle behält sich vor, den vorgenannten Baubeginn 2025 - nach vorheriger Abstimmung mit dem AN - um bis zu (max.) 2 Wochen zu verschieben. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn die derzeit laufenden Bauleistungen im Umfeld des Baubereiches nicht rechtzeitig fertiggestellt werden (können). Der AN erhält im Falle einer Verschiebung des Baubeginns 2025 keine Entschädigung und kann keine Mehraufwendungen, Schadenersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche geltend machen. Die unter *Gliederungspunkt 8.1* genannte Frist für die Fertigstellung der Bauleistungen im Ausbauabschnitt 1 bleibt auch im Falle einer Verschiebung des Baubeginns (um bis zu 2 Wochen) Vertragsfrist.
- 8.3 Die dem AN für die planmäßige Bauausführung der ausgeschriebenen und beauftragten Gesamtleistung in zwei Jahresscheiben und infolge der planmäßigen Unterbrechung der Bauausführung entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse sind in die LVZ- Positionen 01.01.0120 und 01.01.0130 einzukalkulieren und mit der Vergütung nach diesen Positionen vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.
- 8.4 Vor der planmäßigen Unterbrechung der Bauausführung („Winterpause“) hat der AN die Gesamtbaustelle (einschl. der Lagerplätze und aller tangierten Flächen) anforderungsgerecht zu beräumen und alle tangierten Verkehrsflächen so wiederherzustellen, dass eine gefahrlose und verkehrssichere Benutzung über die „Winterpause“ sowohl für den Fahrzeugverkehr als auch für den Fußgängerverkehr gewährleistet ist und keine Gefahren bestehen.
- 8.5 *Die Vergabestelle und die beteiligten Auftraggeber behalten sich hinsichtlich der hier festgelegten Termine und Ausführungsfristen Präzisierungen und Änderungen vor.*
- 8.6 Bei der Planung und Festlegung des Bauablaufes bzw. der Abfolge der auszuführenden Bauleistungen, bei der Planung der personellen und gerätetechnischen Besetzung bzw. Ausstattung der Baustelle sowie bei der Ausführung der beauftragten Leistungen sind die folgenden Festlegungen vom Bieter / Auftragnehmer zu berücksichtigen und einzuhalten:
- Um die vertraglichen Fertigstellungstermine einhalten zu können, ist es notwendig, die Baustelle in ausreichendem Umfang personell zu besetzen. Die Bauleistungen sind *gleichzeitig und in paralleler Arbeit durch mehrere zeitgleich arbeitende Baukolonnen* auszuführen. Dabei hat die Ausführung der beauftragten Bauleistungen über die gesamte Bauzeit *grundsätzlich durch mindestens zwei parallel arbeitende Baukolonnen des AN* zu erfolgen. Der Einsatz von mindestens zwei Baukolonnen des AN über die gesamte Ausführungsfrist gilt als vereinbart. Sofern für die Einhaltung der Vertragsfristen notwendig bzw. erforderlich bzw. sofern von den beteiligten Auftraggebern gefordert, hat der AN unverzüglich zusätzliche Arbeitskräfte bzw. Baukolonnen auf der Baustelle einzusetzen.
 - Die Kolonnen sind für die Ausführung der beauftragten Leistungen im erforderlichen Umfang personell zu besetzen (i.d.R. 3 - 4 Arbeitskräfte / Kolonne). Des Weiteren ist die Baustelle mit den - für mehrere parallel arbeitende Kolonnen - erforderlichen Baugeräten (jeweils: Bagger, Transportmittel, Verdichtungsgeräte, ggf. Radlader, weitere Baugeräte und Maschinen in Abhängigkeit der auszuführenden Teilleistungen bzw. der örtlichen Gegebenheiten, ggf. Verbau, ggf. Schalung usw.) auszustatten.
 - Die Einhaltung der Vertragsfristen ist erforderlich, um die Abrechnung der bewilligten Fördermittel nicht zu gefährden. Wenn es aus vom AN zu vertretenden Gründen zu einer Überschreitung von Vertragsfristen kommt und infolgedessen Fördermittel nicht mehr fristgerecht abgerechnet werden können, dann wird der in diesem Fall drohende Verlust bzw. Ausfall von Fördermitteln und/oder die Berechnung von Verzugszinsen (durch den bzw. die Fördermittelgeber) für die Bereitstellung nicht fristgerecht abgerufener bzw. abgerechneter Fördermittel und der der Stadt Schneeberg bzw. den sonstigen beteiligten Auftraggebern dadurch entstehende wirtschaftliche Schaden verursachergerecht an den AN weiter berechnet.
- 8.7 Sofern der AN mit der Ausführung in Verzug gerät oder vom Auftraggeber nach VOB/B § 5 aufgefordert wird, hat er unverzüglich Abhilfe zu schaffen und geeignete und ausreichende Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem AG nachzuweisen (z.B. Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte bzw. Baukolonnen und ggf. Geräte und Maschinen, Samstagsarbeit, 2- Schicht- Betrieb und / oder andere geeignete Maßnahmen), um die vertraglichen Fertigstellungstermine einzuhalten.
- 8.8 Der Bieter bzw. AN hat sämtliche Umstände, die eine Beeinflussung, Beeinträchtigung bzw. Behinderung des Bauablaufes zur Folge haben, in die EP einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erfolgt nicht. Insbesondere sind die (ggf.) entstehenden Mehraufwendungen bzw. Kosten einzurechnen für:
- die Beeinflussung des Bauablaufes (Ausführung der Bauleistungen ggf. nicht in der technologisch und / oder wirtschaftlich günstigsten Abfolge möglich);
 - die Organisation und Koordinierung des Baustellenbetriebes (Einsatz von Personal, Geräten, Maschinen usw.);
 - ggf. längere („Umwege“), schwierigere bzw. umständlichere und / oder eingeschränkte Zufahrtswege bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu einzelnen Teilbaubereichen, auch und gerade bedingt durch die zeitgleiche Ausführung an mehreren Stellen bzw. unterschiedlicher, jedoch sich tangierender Leistungen und dadurch entstehende „gegenseitige“ Behinderungen bzw. Einschränkungen; ggf. Rangieren, Wenden, Rückwärtsfahren über größere Streckenabschnitte usw.;

- die Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung, -sicherung und -regelung;
- die ggf. mehrmalige, zeitlich getrennte Ausführung von Asphaltarbeiten;
- die ggf. mehrmalige Einholung der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen;
- weitere Behinderungen, Erschwernisse, zusätzliche Leistungen und dgl.

9. Sonstige Behinderungen / Erschwernisse / Hinweise

- 9.1 Der Anlieger- und Versorgungsverkehr (einschl. land- und forstwirtschaftlichem Verkehr) sowie Zufahrten für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind zu gewährleisten und sicherzustellen.

Der Verkehr von der „Forststraße“ über die „Untere Krankenhausstraße“ auf dem nicht tangierten Straßenabschnitt und den weiterführenden „Oberen Krankenhausweg“ sowie die sich anschließende „Obere Krankenhausstraße“ bis zur Bundesstraße B 93 darf durch die Bauausführung des AN nur in dem objektiv unvermeidbaren Mindestmaß beeinträchtigt werden. Erforderlich werdende, zeitlich befristete Verkehrseinschränkungen (wie z.B. halbseitige Sperrung mit oder ohne Ampelbetrieb bzw. Vollsperrung im Bereich des Bauendes BA1) sind vom AN mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Der genaue bzw. detaillierte Bauablauf sowie alle die Verkehrsführung, -sicherung und -regelung betreffenden Maßnahmen sind vom AN insbesondere auch mit der örtlich zuständigen Unteren Straßenverkehrsbehörde sowie mit dem Ordnungsamt der Stadt Schneeberg und (ggf.) zusätzlich mit dem städtischen Bauamt abzustimmen.

Hinweis: Die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung(en) beim zuständigen Verkehrsamt obliegt dem AN. Die Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- 9.2 Für die Baustelleneinrichtung und als Lager- und Arbeitsflächen steht nur der unmittelbare Baubereich (öffentliche Straßenverkehrsflächen) zur Verfügung. Die benötigten Flächen sind mit dem AG: Stadt Schneeberg bzw. den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtverwaltung abzustimmen und auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Weitere Flächen für die Baustelleneinrichtung und/oder Lager- und Arbeitsflächen und dgl. können dem AN vom AG im unmittelbaren Baubereich nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Beschaffung derartiger Flächen ist Sache des AN. Die Kosten sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten..

Die an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen angrenzenden Flurstücke (Anliegergrundstücke) sind i.d.R. in privatem Besitz. Eine Inanspruchnahme dieser und sonstiger, in Privatbesitz befindlicher Flächen ist vom AN eigenverantwortlich mit den jeweiligen Eigentümern abzuklären und ggf. einvernehmlich zu vereinbaren.

Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von sonstigen (ggf. im Umfeld der Baustelle bzw. weiter entfernt gelegenen) Flurstücken, Verkehrsflächen oder sonstigen Flächen bzw. Freiflächen, die sich im Eigentum der Stadt Schneeberg befinden, ist vom AN eigenverantwortlich mit der Stadtverwaltung Schneeberg abzuklären und ggf. einvernehmlich zu vereinbaren. Die Bedingungen für eine Nutzung dieser Flächen sind mit der Stadtverwaltung Schneeberg abzuklären. Der AN hat sich auf die ihm ggf. zugewiesenen Flächen bzw. Teilflächen zu beschränken.

Ein Flurstück, dass sich im Eigentum der Stadt Schneeberg befindet und vom AN temporär in Anspruch genommen werden könnte, ist in der beigelegten *Übersichtskarte (Anlage 1 zur Baubeschreibung)* dargestellt. Eine Lagerung von Bodenaushub oder Schüttgütern und dgl. ist auf diesem Grundstück allerdings kaum möglich. Ob und inwieweit eine temporäre Zwischenlagerung von Bodenaushub und sonstigen Schüttgütern und dgl. auf dem zwischen „Neustädter Straße“ und Schlemabach gelegenen Gelände des ehemaligen Schneeberger Bahnhofes möglich wäre oder ist, müsste vom AN eigenverantwortlich geklärt und ggf. abgestimmt und vereinbart werden. Das Gelände befindet sich in privatem Eigentum, der Kontakt zum Eigentümer könnte jedoch über die Stadt Schneeberg hergestellt werden.

Ein Anspruch auf die Nutzung bzw. Inanspruchnahme von Flurstücken und / oder Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Schneeberg befinden, kann aus diesen Hinweisen jedoch nicht abgeleitet werden. Gleiches gilt für das vorgenannte, in privatem Eigentum befindliche, ehemalige Bahnhofsgelände.

Grundsätzlich hat der AN alle Flächen, die ihm zur zeitweiligen Nutzung überlassen werden bzw. von ihm für die Baustelleneinrichtung und als Lager- und Arbeitsflächen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden, in dem ursprünglich vorgefundenen Zustand - vollständig geräumt, wiederhergestellt und nach Beseitigung der von ihm ggf. verursachten Schäden - an den Eigentümer (bzw. ggf. Pächter) zu übergeben. Die „Übergabe“ derartiger vom AN in Anspruch genommener Flächen an den Eigentümer ist Bestandteil der Abnahme bzw. Teilabnahme.

- 9.3 Über die Bauzeit sind der Anlieger- und Versorgungsverkehr (einschl. land- und forstwirtschaftlichem Verkehr) sowie insbesondere Zufahrten für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten und sicherzustellen.

Es ist insbesondere auch auf die Belange:

- der im unmittelbaren Bau- bzw. Ausbaubereich sowie der im Umfeld des Baubereiches ansässigen Anlieger;
- der durch die Bauausführung mittelbar betroffenen Anlieger sowie
- der auf die durch die Bauausführung tangierten Straßen bzw. Straßenabschnitte, Gassen, Wege, Plätze und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen angewiesenen Schulen, Kindertagesstätten, Firmen, Handwerksbetriebe, Gewerbetreibenden, Einzelhändler, Arztpraxen, Pensionen, Ladengeschäfte, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe usw. angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die notwendigen Zufahrten und Zugänge (u.a. zu Firmen und Betrieben, Praxen, Läden, Gebäuden, Garagen, Gärten, Anliegergrundstücken, ggf. land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen usw.) sind jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten bzw. im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen.

Dabei sind die Flächen für den Fußgängerverkehr in einem ordnungsgemäßen Zustand - d.h. befestigt, eben, gut begehbar, sauber und verkehrssicher nutzbar - herzurichten, jeweils nach Erfordernis umzuverlegen, zu unterhalten und - sofern nicht mehr benötigt - rückzubauen. Alle, die Zufahrt, den Zugang bzw. die Erreichbarkeit der betroffenen Gebäude bzw. Grundstücke einschränkenden Maßnahmen oder Bauleistungen hat der AN vorab mit den Anliegern bzw. Verantwortlichen einvernehmlich abzustimmen. Wenn durch die Ausführung erforderlicher Arbeiten bzw. aus sonstigen zwingenden Gründen *zeitweise* keine Zufahrt bzw. kein Zugang gewährleistet werden kann, sind die Anlieger und alle sonstigen Betroffenen vom AN *rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten* - und zusätzlich auch schriftlich (z.B. durch Rundschreiben oder Handzettel) - zu informieren. Dies ist dem AG (Straßenbau) bzw. der Bauüberwachung auf Verlangen nachzuweisen. Auf die berechtigten Interessen der Anlieger, Anwohner, (Grundstücks-)Eigentümer und sonstigen, durch das Bauvorhaben unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

- 9.4 Die Gesamtbaustelle bzw. jeder einzelne (Teil-)Bau- bzw. Arbeitsbereich sowie alle Lager- und Arbeitsplätze und alle sonstigen, vom AN für die Ausführung der beauftragten Leistungen in Anspruch genommenen Flächen müssen ordnungsgemäß gesichert und *grundsätzlich mit Bauzaunfeldern abgesperrt* werden. Bauteile, Bauelemente, Baustoffe, Schüttgüter, Materialien und ggf. Abfälle sind so zu lagern bzw. zwischen zu lagern und Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen so abzustellen, dass keine Gefahren bestehen. Alle dem AN diesbezüglich entstehenden Aufwendungen, Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- 9.5 Des Weiteren wird an dieser Stelle auf das Problem der „Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung“ hingewiesen. Über die Gesamtbaustelle ist die Durchfahrt für die Fahrzeuge der regionalen Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung in den durch die Bauarbeiten betroffenen Straßen, Gassen und Wegen bzw. in einzelnen Straßen-, Gassen- und Wegeabschnitten unterbrochen. Dies bedeutet, dass jeweils die Abfall- bzw. Wertstofftonnen (bzw. ggf. gelben Säcke) der Anlieger im gesamten Baubereich und in allen sonstigen durch die Bauarbeiten mittelbar betroffenen Straßen-, Gassen- und Wegeabschnitten, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht mehr auf direktem Wege erreicht werden können bzw. angefahren werden, vom AN an den Entsorgungstagen gesammelt, zu einer oder ggf. mehreren mit den Entsorgungsunternehmen und der Stadtverwaltung Schneeberg abzustimmenden Sammelstellen transportiert, nach der Entleerung dort wieder abgeholt und zu den einzelnen Anliegern rücktransportiert werden müssen.

In der Regel gibt es monatlich insgesamt jeweils 4 Entsorgungstermine für Restabfall (schwarze Tonne), für Papier (blaue Tonne) bzw. für wieder verwertbare Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (gelbe Tonne bzw. gelber Sack). Darüber hinaus gibt es monatlich 2 (in der Saison 4) weitere Entsorgungstermine für Bioabfälle. Alle erforderlichen Leistungen zur Sicherstellung der „Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung“ der Anlieger sind vom AN zu erbringen. Alle dem AN dafür entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Durch den Auftragnehmer ist das zuständige Unternehmen (bzw. sind die zuständigen Unternehmen), das (bzw. die) im Baubereich die Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe vornimmt (bzw. vornehmen), vom Beginn und der Dauer des Bauvorhabens, über die geplanten Bauabschnitte bzw. Teilabschnitte sowie über ggf. festgelegte Sammelstellen zu informieren.

- 9.6 Die Beeinträchtigung der Anlieger ist auf ein (unvermeidbares) Mindestmaß zu beschränken. Sofern angrenzende Gebäude, Nebengebäude, sonstige bauliche Anlagen, Ingenieurbauwerke, Grundstücke (Anliegergrundstücke), Gärten oder gärtnerisch genutzte Flächen und dgl. durch die beauftragten Bauleistungen unvermeidbar tangiert werden bzw. in Anspruch genommen werden (müssen), z.B.: Abbau- und Wiederherstellung der Grundstücks- Einfriedung; Ausführung von (Rohrleitungs- bzw. Straßen-) Bauarbeiten unmittelbar entlang von Gebäudeaußenwänden, baulichen Anlagen, Mauer- und Zaunsockeln, Stützmauern, Ingenieurbauwerken und dgl.; Herstellung von Grundstücksanschluss- und sonstigen Anschlussleitungen, ggf. Umbindung von bestehenden Anschlussleitungen; Ausführung von Arbeiten in Gärten bzw. auf sonstigen bewirtschafteten Flächen und Freiflächen; Ausführung von Arbeiten unmittelbar vor Hauseingängen, Ladentüren, Einfahrten; Ausführung von Bauleistungen bzw. Bauarbeiten aller Art auf (Privat-)Grundstücken usw. sind die betroffenen Eigentümer, Anlieger oder sonstigen Personen vom AN *rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten* zu informieren und die erforderlichen Arbeiten einvernehmlich - ggf. unter Einschaltung des Auftraggebers bzw. der Bauüberwachung - abzustimmen. Die Eigentümer, Anlieger bzw. verantwortlichen Personen sind jeweils *arbeitstäglich* über die am betreffenden Tag vorgesehenen Arbeiten zu informieren.

Die betreffenden Arbeiten sind unter minimaler Flächeninanspruchnahme und größtmöglicher Schonung der privaten Flächen und der darauf befindlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen und dgl. auszuführen. Auf die Interessen und Belange der Eigentümer, Anlieger und sonstigen Nutzer ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Unmittelbar nach Fertigstellung von erforderlichen Bauleistungen an bzw. entlang von Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken bzw. auf Grundstücken sind die tangierten baulichen Anlagen bzw. die in Anspruch genommenen Flächen sowie alle sonstigen vom AN genutzten bzw. tangierten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand (vor Beginn der Arbeiten) zu versetzen bzw. wiederherzustellen.

Vom AN im Zuge der Bauausführung ggf. verursachte Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen und dgl. sind vom AN in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und dem AG bzw. der Bauüberwachung zu beseitigen bzw. zu beheben. Alle damit verbundenen Kosten werden vom AN übernommen bzw. getragen. Der AN hat sich die ordnungsgemäße und mängelfreie Wiederherstellung vom jeweiligen Eigentümer / Anlieger schriftlich bestätigen zu lassen und dem Auftraggeber / der Bauüberwachung zu übergeben.

- 9.7 Alle Arbeiten, insbesondere unmittelbar entlang von Gebäuden, Nebengebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, Stützmauern, Mauer- und Zaunsockeln, Ingenieurbauwerken und dgl., sind mit besonderer Vorsicht, der gebotenen Achtsamkeit und größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Es sind - den örtlichen Gegebenheiten entsprechend - nur geeignete Baugeräte einzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Baubereich vorhandenen Gebäude, Nebengebäude bzw. sonstigen baulichen Anlagen teilweise nicht unterkellert sind. Der AN hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzw. alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gebäude, Nebengebäude, sonstigen baulichen Anlagen, Stützmauern, Mauer- und Zaunsockel, Ingenieurbauwerke und dgl. vor Beschädigung, Beeinträchtigung der Standsicherheit und dgl. eigenverantwortlich durchzuführen. Die damit verbundenen Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
- 9.8 Die infolge der Ausführung der beauftragten Bauleistungen verursachten Verunreinigungen und Verschmutzungen aller öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie der tangierten Zufahrtsstraßen und Zufahrtswege zur Baustelle sind vom AN regelmäßig zu beseitigen. Erforderlichenfalls - z.B. während der Ausführung von Erdarbeiten - ist die Straßenreinigung arbeitstäglich durchzuführen. *Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen.* Die Kosten für diese Reinigungsleistungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sofern im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten (Leitungsgräben, Baugruben, Straßenkoffer usw.) oder bei Abbrucharbeiten und dgl. sowie im Zuge des Einbaus der Tragschichten bzw. von Schüttgütern oder von Boden bzw. Erdstoffen die Gefahr einer Staubentwicklung und / oder Staubbelastigung besteht bzw. es dazu kommt, hat der AN unverzüglich geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung mit Wasser oder dgl.) zur Verhinderung der Staubentwicklung zu treffen und baubegleitend im erforderlichen Umfang durchzuführen. Das erforderliche Wasser ist vom AN zu beschaffen. Ggf. bereits entstandene Verunreinigungen bzw. Verschmutzungen an Gebäuden, Nebengebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, sonstigen Einrichtungen, Kraftfahrzeugen und dgl. sind vom AN zu beseitigen. Die Aufwendungen für alle vorgenannten Leistungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- 9.9 Im Bereich der Gesamtbaustelle befindet sich ein Bestand an Kanälen, Leitungen und Kabeln der verschiedenen Zweckverbände und Versorgungsunternehmen bzw. Betreiber / Eigentümer:
- Abwasserkanäle, sonstige Abwasser- bzw. Entwässerungsleitungen sowie ggf. private Abwasserleitungen;
 - Trinkwasser- Versorgungsleitungen; ggf. private Wasser- und Brunnenleitungen;
 - Gas- Versorgungsleitungen;
 - erdverlegte Kabel: Energieversorgung (Nieder- und Mittelspannung), Telekom, Straßenbeleuchtung, Antenne;
 - Freileitungen (insbesondere Strom/Niederspannung und Straßenbeleuchtung)
- einschl. der jeweils zugehörigen Anschlussleitungen sowie Freileitungsmasten (einschl. Straßenbeleuchtung).

Der AN hat sich vor Baubeginn bei den zuständigen Zweckverbänden, den Versorgungsunternehmen bzw. den zuständigen Stellen über das Vorhandensein und die genaue Lage von Kanälen, unterirdischen Leitungen und Kabeln zu erkundigen. Die Einholung der erforderlichen Schachtgenehmigungen bzw. Schachtscheine ist Sache des AN. Die hierfür entstehenden Aufwendungen und Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Im Bereich von Kanälen, Leitungen, Kabeln und sonstigen Anlagen im Baubereich (wie z.B. Schalt-, Verteiler- und Anschlussschränke, Trafo- und Umformstationen, Kabelschächte, Freileitungsmasten, Mastleuchten, Anlagen der Trinkwasser- und Gasversorgung und dgl.) ist mit der gebotenen Achtsamkeit und Sorgfalt zu arbeiten.

Während der Bauarbeiten sind die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen für die Sicherung der freigelegten bzw. tangierten Kanäle, Leitungen, Kabel und der sonstigen Anlagen im Baubereich zu treffen. Sämtliche Arbeiten an Kanälen, Leitungen und Kabeln sind in Absprache mit den zuständigen Zweckverbänden, Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern durchzuführen. Ggf. können Umverlegungen (→ vorübergehend oder dauerhaft) erforderlich werden. Die Entscheidung hierüber wird im Bedarfsfall vom AG in Absprache mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen bzw. Betreiber getroffen. Nach besonderer Aufforderung durch den AG sind Umverlegungsarbeiten vom AN direkt mit dem betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. Betreiber abzustimmen und zu veranlassen.

Die bestehenden Kanäle, Leitungen und Kabel müssen - soweit sie nicht im Zuge der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der beauftragten Leistungen rückgebaut werden - in Betrieb bleiben. Bestehende Kanäle, Leitungen und Kabel, die im Zuge der Baumaßnahme ausgewechselt bzw. erneuert werden, müssen grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Kanäle, Leitungen bzw. Kabel in Betrieb bleiben, es sei denn, der jeweils betroffene Zweckverband, das Versorgungsunternehmen bzw. der Betreiber stimmen einer „vorzeitigen“ Außerbetriebnahme der jeweiligen Ver- oder Entsorgungsleitung zu oder treffen eine anderweitige Entscheidung.

Die Ver- und Entsorgung der Anlieger (Abwasser, Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation, Kabelfernsehen, Abfallentsorgung) ist jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

- 9.10 Außer den in das Leistungsverzeichnis bzw. in die „gemeinsamen“ Vergabeunterlagen aufgenommenen Bauleistungen werden im Zuge des geplanten Gesamtbauvorhabens weitere Leistungen durch Dritte bzw. gesondert beauftragte Firmen ausgeführt. *Es wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den Gliederungspunkten 1.5, 1.6.3, 1.6.4, 1.7 und 1.7.1 verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.12 hingewiesen.*

Die Ausführung dieser weiteren Leistungen ist vom AN eigenverantwortlich terminlich zu koordinieren und in dem vom AN zu erstellenden detaillierten Bauablaufplan entsprechend zu berücksichtigen. Der AN hat sich dazu mit den beteiligten Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern sowie den gesondert beauftragten Firmen im erforderlichen Umfang abzustimmen und mit diesen *rechtzeitig vorab* Ausführungstermine bzw. Ausführungsfristen zu vereinbaren. Erforderlichenfalls ist der AG / die Bauüberwachung (Straßenbau) zu verständigen und einzuschalten.

Über die Bauzeit ist der Baustellenverkehr *aller* sonstigen, im unmittelbaren Baubereich bzw. Baufeld oder im Umfeld des Baubereiches tätigen Firmen sowie Versorgungsunternehmen und ggf. Zweckverbände vom AN zu gewährleisten und zu dulden. Zufahrten, Lager- und Arbeitsflächen sowie Be- und Entlademöglichkeiten und ggf. Stellplätze usw. sind im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und zu koordinieren, wobei die Belange des Auftragnehmers entsprechend zu berücksichtigen sind.

Alle im Baubereich bzw. in dessen Umfeld tätigen Firmen (Auftragnehmer) sowie Versorgungsunternehmen und ggf. Zweckverbände haben sich im erforderlichen Umfang untereinander abzustimmen. Insbesondere ist dies erforderlich, wenn verschiedene Firmen / Auftragnehmer / Versorgungsunternehmen im gleichen Zeitraum im Baubereich tätig sind und sich die Leistungen verschiedener Firmen / Auftragnehmer / Versorgungsunternehmen tangieren.

Durch den Umstand, dass im gleichen Zeitraum bzw. zeitgleich mehrere Firmen bzw. Auftragnehmer sowie Versorgungsunternehmen und ggf. Zweckverbände im Baubereich bzw. in dessen Umfeld Leistungen ausführen, können keine Mehraufwendungen geltend gemacht werden. Der AN hat sich mit den sonstigen ausführenden Unternehmen abzustimmen, die Ausführung aller Leistungen ist im gegenseitigen Einvernehmen zu koordinieren.

- 9.11 Es wird besonders auf die örtlichen Verhältnisse der Baustelle hingewiesen:

- Im gesamten Baubereich – aber insbesondere im Teilbaubereich: Ausbauabschnitt 2 (*siehe hierzu auch Gliederungspunkt 1.8*) – bestehen beengte, teilweise auch äußerst beengte, örtliche Verhältnisse für die Bauausführung. Die beidseitig vorhandene Bebauung grenzt i.d.R. unmittelbar an den Straßenquerschnitt, d.h. die Verkehrsflächen werden bzw. der (Straßen-)Ausbaubereich wird durch Gebäude, Nebengebäude, sonstige bauliche Anlagen, Stützmauern, sonstige Mauern, Mauer- und Zaunsockel, Einfriedungen aller Art, Hecken und dgl. begrenzt. Ein Teil der unmittelbar angrenzenden Gebäude und insbesondere die sonstigen baulichen Anlagen sind nicht unterkellert.
- Aus den vorgenannten Gründen und wegen des örtlich vorhandenen Leitungs- und Kabelbestandes können die auszuführenden Leistungen nur mit an die eingeschränkten örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten angepassten Baugeräten durchgeführt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im unmittelbaren Baustellenbereich keine Wendemöglichkeiten für den Baustellenverkehr bestehen.
- Besonders hingewiesen wird auf die bestehenden, den Straßenquerschnitt begrenzenden Stützmauern:
 - im Ausbauabschnitt 1:
 - entlang Flurstück- Nr. 743 (Whs 18) aus Natursteinmauerwerk;
 - entlang Flurstück- Nr. 741/2 (Whs 22a) aus Formsteinen/Pflanzsteinen aus Beton;
 - im Ausbauabschnitt 2:
 - entlang Flurstück- Nr. 766 (Whs 1) und
 - in Baurichtung gesehen rechts der Fahrbahn im Bereich der Straßenbauprofile P6 – P7jeweils aus Ortbeton bzw. Natursteinmauerwerk bzw. Natursteinmauerwerk mit Vorsatzschale aus Beton; die sich in einem schlechten baulichen Zustand bzw. schlechten Unterhaltungszustand befinden (*siehe hierzu auch Anlage 8: Fotodokumentation zur Baubeschreibung sowie Leistungsbeschreibungen zu den LVZ- Positionen: 01.01.0140, 03.06.0010 und 03.06.0020*).
- Bei der Bauausführung ist im Bereich der unmittelbar angrenzenden Gebäude, Nebengebäude, sonstigen baulichen Anlagen, Ingenieurbauwerke, Stützmauern, sonstigen Mauern und dgl. mit besonderer Vorsicht, der gebotenen Achtsamkeit und Sorgfalt zu arbeiten. Es sind - den örtlichen Gegebenheiten entsprechend - nur geeignete Baugeräte einzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für die Verdichtungsarbeiten.
- Sofern in einzelnen TEILEN des LVZ oder den entsprechenden Vergabeunterlagen der beteiligten Auftraggeber nicht abweichend ausgeschrieben oder geregelt, sind - infolge der örtlichen Situation in diesen Bereichen - für Rohrleitungsgräben und Baugruben geeignete Leitungsgraben- und Baugrubenverbau einzukalkulieren.
- Im gesamten Baubereich bestehen eingeschränkte bzw. beengte örtliche Verhältnisse für die Bauausführung. Die auszuführenden Leistungen können teilweise nur mit an die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten angepassten Baugeräten (geeignete Bagger: ggf. Kurzheck- Bagger bzw. kleine Bagger bzw. Mini- Bagger, geeignete Transportmittel, Erdstoff- und Baustofftransporte ggf. mit Bagger, Radlader, Dumper, „Multicar“ und dgl.) durchgeführt werden. Es muss mit einem erhöhten Anteil an „Handarbeit“ gerechnet werden. Die entstehenden Mehraufwendungen bzw. Kosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- Im gesamten Baubereich bestehen keine Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Aushubmassen, Erdstoff bzw. Schüttgütern und kaum Möglichkeiten zur Lagerung von Bauelementen, Bauteilen, Baustoffen und Material. Die durch den Abtransport, die fachgerechte Zwischenlagerung und den (Wieder-)Antransport von Aushubmassen und Erdstoff verursachten Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Infolge der örtlichen Gegebenheiten ergeben sich im Bereich der Baustelle beengte Verhältnisse für die Bauausführung, insbesondere auch für die Baugeräte, Baufahrzeuge bzw. den Baustellenverkehr und für den Transport und die (Zwischen-)Lagerung von Aushubmassen, Erdstoff, Schüttgütern, Bauelementen, Bauteilen, Baustoffen, Material usw. Die dadurch verursachten Mehraufwendungen (wie z.B. längere Transportwege, ggf. erforderliche Umfahrungen bzw. „Umwege“, räumlich weiter entfernte Lager- und Arbeitsflächen bzw. Zwischenlager usw.) sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
 - Die durch die Bauarbeiten tangierten Freileitungs- und Straßenbeleuchtungsmasten sind vom AN durch geeignete Maßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang zu sichern, so dass deren Standsicherheit nicht gefährdet wird. Die entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
 - Im Bereich der Gesamtbaustelle ergeben sich Erschwernisse und Behinderungen durch zum Teil unmittelbar an die Leitungsgräben und Baugruben sowie an den Bau- bzw. Ausbaubereich angrenzende bzw. heranreichende oder in geringer Entfernung vorhandene Einfriedungen, Schutzeinrichtungen, Versorgungsleitungen, Bauteile, sonstige Elemente im öffentlichen Verkehrsraum, Bewuchs und dgl. Unter anderem sind zu nennen: (Stütz-)Mauern, Mauer- und Zaunsockel und dgl.; Einfriedungen (Zäune aller Art und dgl.); Geländer; Hecken, Bäume, Sträucher usw.; Freileitungen, Verkehrs- und Hinweisschilder, Sperrpfosten/Poller usw. Die vorgenannten Elemente, Anlagen, Einrichtungen bzw. Vegetation sind zu sichern bzw. zu schützen bzw. zu erhalten und dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden.
 - Im gesamten Baubereich und im Verlauf der geplanten Kanal- bzw. Rohrleitungstrassen reichen zum Teil (Groß-)Bäume, Groß- bzw. Solitärsträucher, Hecken und sonstige Bepflanzung bzw. Bewuchs bis unmittelbar an den Baubereich heran bzw. in den Ausbaubereich hinein bzw. überdecken die Kronenbereiche der unmittelbar angrenzenden bzw. umstehenden Bäume den Baubereich bzw. die geplanten Rohrleitungstrassen oder Baugruben bzw. tangieren unmittelbar die Teilbaubereiche. Mit Ausnahme der für die Ausführung der beauftragten Bauleistungen unvermeidbar notwendigen (und im LVZ berücksichtigten) Baumfällungen bzw. Rodungen bleibt der (übrige) Gehölzbestand erhalten. Die durch die Arbeiten im Bereich der Baustelle tangierten Gehölze sind während der Bauzeit zu schützen und dürfen durch die Arbeiten nicht geschädigt bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Wurzel- und Kronenbereich der Bäume ist mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt zu arbeiten, so dass diese nicht geschädigt werden. Dennoch „verletzte“ Wurzeln sind fachgerecht rückzuschneiden und die (Schnitt-)Wunden fachgerecht zu behandeln. Gleiches gilt sinngemäß für Schäden an Ästen bzw. im Kronenbereich. Im Übrigen gelten die Festlegungen der DIN 18 920 (2014-07).
- Die sich aus dem örtlich vorhandenen, zu erhaltenden Baumbestand und der örtlich vorhandenen, zu erhaltenden Vegetation ergebenden Behinderungen, Erschwernisse und Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Bieter bzw. AN hat alle ihm - infolge der bestehenden örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten - entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

- 9.12 Die beteiligten AG können den AN im Rahmen der beauftragten Leistungen ggf. auch mit der Ausführung von Bauleistungen außerhalb des eigentlichen Baubereiches beauftragen. Dabei handelt es sich um Leistungen geringeren Umfangs im Umkreis von max. 5 km zur Baustelle. Ggf. entstehende Mehraufwendungen durch die örtliche Entfernung vom eigentlichen Baubereich (z.B. für die Baustelleneinrichtung und den Transport von Baufahrzeugen, Material, Baustoffen und dgl.) sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- 9.13 Für die Bauausführung der Straßenbauarbeiten werden vom beauftragten Ingenieurbüro Vermessungsleistungen zur Bauabsteckung (örtliches Abstecken des Lage- und Höhenverlaufes eines Fahrbahnrandes - i.d.R. Gradiente, Lagepunkte mit Angabe der geplanten Straßenhöhen) erbracht sowie Festpunkte abgesteckt und an den AN übergeben. Diese Leistungen werden vom Ingenieurbüro einmalig erbracht. Der AN hat die erforderlichen Rundeisen und alle sonstigen benötigten Materialien bereitzustellen. Außerdem hat der AN für die Dauer der Vermessungsleistungen des Ingenieurbüros einen Mitarbeiter für die Bauabsteckung abzustellen. Alle dem AN dafür entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der Zeitpunkt für die Absteckung wird zwischen AN und Ingenieurbüro vorab abgestimmt. Nach Übergabe der auftraggeberseitig veranlassten Absteckung an den AN sind die (weitere) Sicherung der übergebenen Vermessungs- bzw. Absteckpunkte und alle weiteren Absteckleistungen (für die Straßenbauarbeiten) Sache des AN und einzurechnen.
- 9.14 Aufgrund der Lage der Baustelle in einem alten Bergbaugebiet ist das Vorhandensein von nichttrisskundigen Grubenbauen in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass im Bereich der gesamten Baustelle unterirdische bergbauliche Anlagen wie Stollen, Schächte, Röschen und dgl. vorhanden sein können. Sollten im Zuge der Arbeiten derartige Anlagen freigelegt werden bzw. begründeter Verdacht für deren Vorhandensein auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der betroffene Bereich unverzüglich im erforderlichen Umfang zu sichern und (ggf. großräumig) abzusperren, so dass keine Gefährdung besteht. Außerdem sind die beteiligten Auftraggeber und die Bauüberwachung (Straßenbau) zu verständigen.

- 9.15 Der AN hat alle notwendigen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Gesamtbaustelle über die gesamte Bauzeit eigenverantwortlich entsprechend den geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchzuführen. Insbesondere sind die Leitungsgräben und Baugruben ordnungsgemäß abzusperren und sämtliche Öffnungen und Aussparungen, u.a. auch Einstiege und Montageöffnungen der Schächte und Bauwerke sowie alle sonstigen Stellen und Bereiche, von denen Gefahren ausgehen, mit ordnungsgemäß errichteten Absturzsicherungen, Schutzgeländern bzw. geeigneten Schutzeinrichtungen zu versehen.
- 9.16 Anwohnerinformation:
- Die von der Baumaßnahme unmittelbar und mittelbar betroffenen Anlieger sind vom AN über den Baubeginn, das geplante Bauende, den geplanten Bauablauf und die zu erwartenden Einschränkungen sowie die vorgesehene(n) Umleitungsstrecke(n) schriftlich (z.B. durch Handzettel in die Briefkästen) zu informieren.
 - Bei einer Ausführung der Bauleistungen in Bauabschnitten bzw. in (z.B. örtlich getrennten) Teilbaubereichen hat diese Vorabinformation der Anlieger - entsprechend dem geplanten Bauablauf bzw. Baufristenplan - mehrmals zu erfolgen.
 - Die Anwohnerinformation hat (jeweils) bis spätestens eine Woche vor Baubeginn zu erfolgen.
 - Verantwortlich hierfür ist der AN. Der AN hat sich vorab mit den beteiligten AG abzustimmen.
 - Der AN hat an einer von der Stadt Schneeberg ggf. durchgeführten öffentlichen Anwohnerversammlung teilzunehmen. In der Regel nehmen der für die Baustelle verantwortliche Bauleiter und der Polier (oder ggf. Vorarbeiter) des AN (als direkte Ansprechpartner für die Anwohner) teil.
 - Die dem AN für die Anwohnerinformation entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- 9.17 Die im Zuge des ausgeschriebenen Gesamtbauvorhabens auszubauenden und nicht für den Wiedereinbau benötigten bzw. vorgesehenen Natursteinmaterialien (gebrauchtes Material) sind vom Auftragnehmer - nach Weisung des AG bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) - von der Baustelle zum Lagerplatz des Auftraggebers zu transportieren. Für den (Wieder-)Einbau bestimmte Natursteinmaterialien des Auftraggebers (gebrauchtes Material) sind vom Auftragnehmer - sofern das Material nicht unmittelbar im Baubereich ausgebaut wurde - vom Lagerplatz des Auftraggebers zu holen.
- Der Lagerplatz der Stadt Schneeberg (AG) und zugleich Sitz des städtischen Bauhofes befindet sich an der „Prof.- Dr.- K.- Zuse- Straße“ im Gewerbegebiet (Gerichtsberg). Die Entfernung von der Baustelle bis zum Lagerplatz des Auftraggebers beträgt (einfach) ca. 5 km. Ansprechpartner im städtischen Bauhof („Prof.- Dr.- K.- Zuse- Straße“ Nr.: 7) ist der Leiter Herr Seifert (Tel.: 03772/22239 bzw. 0172/7796733).
- Gebrauchtes Natursteinmaterial des Auftraggebers darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) in Eigentum des AN übernommen und entsorgt werden.
- 9.18 Der Bieter hat das LVZ auch in digitaler Form - im Datenaustauschformat DA84 - seinem Angebot beizufügen.

10. Schlussbemerkungen

Die Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen infolge der unter den Ziffern (bzw. Gliederungspunkten) 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Umstände, Erschwernisse und Behinderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, sofern in den Beschreibungen der Teilleistungen (→ Leistungsverzeichnis) oder ggf. in den weiteren Vergabeunterlagen der beteiligten Auftraggeber nicht anders geregelt. Eine Ortsbesichtigung des Baubereiches - vor Angebotsabgabe - wird empfohlen.

11. Anlagen zur Baubeschreibung

Die nachfolgend beigefügten Planunterlagen (Anlagen 1 bis 6) und Fotos (Anlage 8) dienen nur der Übersicht und zur Information !

Es handelt sich bei den beigefügten Planunterlagen (Anlagen 2 bis 6) nicht um die (zur Ausführung freigegebenen) Ausführungsunterlagen - Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten !

**HINWEIS: Ergänzende Baubeschreibung zu TEIL 04: Wasserleitungsbauarbeiten
(AG: ZWW Schwarzenberg): siehe Folgeseite 17 !**

Ergänzende Baubeschreibung zu TEIL 04: Wasserleitungsbauarbeiten
(Baubeschreibung: Seite 17)

Gesamtbauvorhaben:

**Teilausbau der „Unteren Krankenhausstraße“ in 08289 Schneeberg
Ausbauabschnitte 1 und 2**

TEIL 04 LVZ: Wasserleitungsbauarbeiten

Baubeschreibung

Der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) plant im Zuge des Teilausbaus der Unteren Krankenhausstraße in Schneeberg die Erneuerung der TW-Leitungen.

Bei der Realisierung der Leistungen ist die Materialrichtlinie des ZWW einzuhalten.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die Erneuerung der Trinkwasser- Versorgungsleitungen mit den entsprechenden Hausanschlussleitungen.

Der Titel 04.01 LVZ umfasst alle für den Trinkwasserleitungsbau relevanten spezifischen Baunebenleistungen wie Vermessungsleistungen, Erstellung Bestandsunterlagen sowie Plattendruckversuche.

Die Titel 04.02 und 04.04 LVZ beinhalten die Leistungen für die Erneuerung der Trinkwasser-Versorgungsleitung. Inhalt der Ausschreibung sind die Tiefbau- und Rohrverlegearbeiten, die für den Bau der neuen Trinkwasser- Versorgungsleitung im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich sind.

Als TW- Versorgungsleitung kommen im Bereich der Unteren Krankenhausstraße PE-HD-Druckrohre d 180*16,4 PE 100, SDR 11 zum Einsatz.
Für die Anbindungen "Neuer Mühlberg" und "Hinter dem Magazin" sollen PE-HD-Druckrohre d 125*11,4 PE 100, SDR 11 verlegt werden.
Die gesamte Trassenlänge beträgt ca. 260 m.

Des Weiteren wird ein entsprechendes Trassenwarnband sowie ein Ortungsdraht aus Kupfer mitverlegt. Im geplanten Straßenabschnitt soll ein Oberflurhydrant eingebaut werden.

Die Titel 04.05 und 04.07 LVZ beinhalten die Leistungen für die Erneuerung der Trinkwasser-Hausanschlussleitungen. Alle Hausanschlussleitungen werden aus PE-Xa-Rohren nach DIN 16892 hergestellt. Dabei erhält jedes Grundstück einen separaten TW-Hausanschluss. Insgesamt sind im geplanten Straßenabschnitt 13 Stück Hausanschlussleitungen neu anzubinden. Des Weiteren wird ein entsprechendes Trassenwarnband sowie ein Ortungsdraht aus Kupfer mitverlegt.

Die neu zu errichtende Trinkwasserleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche einer Gemeindestraße mit Asphaltbefestigung. Zuständiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schneeberg.

Die dem TEIL 04 LVZ zuzuordnenden Leistungen für den Straßenaufbruch und die Wiederherstellung der Fahrbahn im Rohrgrabenbereich der TW- Leitungen sind in den Titeln 04.03 und 04.06 LVZ enthalten. Die Kosten für diese Straßenbauarbeiten werden vom ZWW Schwarzenberg übernommen.